



- bb) teilt den Dekanen des Wahlbezirks die Namen der in den Wahlvorstand berufenen Geistlichen mit und
- cc) bittet diese gleichzeitig um Aufstellung der Wählerlisten und Durchführung der Versammlung zur Benennung der Kandidaten (§ 6 Wahlordnung).

Bis 18. 12. 1996

Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Dekanen beim Wahlvorstand eingegangen (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung):

- aa) Die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (Wählerliste),
- bb) Name und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten,
- cc) schriftliche Erklärung der Kandidaten, daß sie der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt haben.

Bis 10. 1. 1997

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und läßt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 Wahlordnung).

Bis 24. 1. 1997

Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung) den Briefwahlschein, den Stimmzettel, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

Bis 13. 2. 1997

Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein (§ 8 letzter Satz Wahlordnung). Dieser sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am 16. 2. 1997

*Zusammentreffen des Wahlvorstands:*

- aa) Feststellung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 11 sowie 12 Abs. 1 Wahlordnung);
- bb) schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung).

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Wahlanfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung)

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) für alle Dekane

Bis 19. 11. 1996

Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Adresse – Wählerliste – (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung).

Bis 19. 11. 1996

Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung)

Vom 26. 11. 1996 bis 10. 12. 1996

Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

Bis 16. 12. 1996

Die Dekane senden an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung) die Wählerliste, die Namen und Anschriften der Kandidaten sowie die Zustimmungserklärung der Kandidaten.

5. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzb. Ordinariat folgende Vordrucke versandt:

a) An die Vorsitzenden des Wahlvorstands:

- A 1: Briefwahlscheine
- A 2: Wahlumschläge
- A 4: Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirks sind noch zu ergänzen)
- A 5: Schreiben an die Dekane des Wahlbezirks

- A 6: Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung)
  - A 7: Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen
  - A 8: Niederschrift (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung)
  - A 9: Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung)
  - A 10: Übersenden der Wahlakte usw. an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)
- je drei Fertigungen des Amtsblatts 1978/Nr. 22 und dieses Amtsblatts
- Zähllisten-Gegenlisten (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung).

**b) An alle Dekane:**

- A 11: Wählerlisten (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung)
- A 12: Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung)
- A 13: Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)
- A 14: Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

**B.**

**Wahl der Laienmitglieder**

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 13 ff. Wahlordnung.
2. Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Ordensfrauen und Ordensbrüder, die dem Pfarrgemeinderat angehören, wählen mit den Laienmitgliedern; dagegen wählen die ständigen Diakone mit den wahlberechtigten Geistlichen (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).
3. Rechtlich selbständige Filialkirchengemeinden mit einem Pfarrgemeinderat wählen gesondert, also nicht zusammen mit dem Pfarrgemeinderat des Pfarrorts. Sie benennen auch einen eigenen Delegierten für die Delegiertenversammlung.
4. Der Vorsitzende des Wahlvorstands wird von den Mitgliedern des Wahlvorstands aus deren Mitte gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus den Dekanen und den Vorsitzenden der Dekanatsräte der zum Wahlbezirk behörenden Dekanate. In den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX besteht der Wahlvorstand aus dem Vorstand des Dekanatsrats.

Die Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstands erfolgt durch den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks; in den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat umfassen (B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX) durch den jeweiligen Dekan. Dies ist im Wahlbezirk

- B I Dekan Elmar Landwehr,  
Kugelgraben 19, 97922 Lauda-Königshofen
- B II Dekan Otto Frank, Haagstraße 10,  
74722 Buchen
- B III Dekan Berthold Mogel, Merianstraße 1,  
69117 Heidelberg
- B IV Dekan Horst Schroff, A 4,1,  
68159 Mannheim
- B V Dekan Berthold Enz, Friedrichstraße 8,  
69168 Wiesloch
- B VI Dekan Johannes Zwick, Unterdorfstraße 20,  
68753 Waghäusel-Kirrlach
- B VII Dekan Dr. Wolfgang Baunach,  
Ludwig-Zorn-Straße 9, 75031 Eppingen-Stadt
- B VIII Dekan Werner Bier, Augustin-Kast-Straße 6,  
76275 Ettlingen
- B IX Dekan Wilhelm Kunzmann, Kirchstraße 10,  
76461 Muggensturm
- B X Dekan Clemens Schwörer, Bernhardusplatz 2,  
76530 Baden-Baden
- B XI Dekan Peter Schnappinger, Gaswerkstraße 5,  
77652 Offenburg
- B XII Dekan Ehrenfried Still, Allerheiligenstraße 11,  
77883 Ottenhöfen
- B XIII Dekan Franz Gluitz, Freiburger Straße 11,  
79183 Waldkirch
- B XIV Dekan Erich Wittner, Herrenstraße 36,  
79098 Freiburg
- B XV Dekan Hermann Litterst, Pfarrweg 3,  
79843 Löffingen
- B XVI Dekan Albin Blümmel, Rabenfelsstraße 2,  
79618 Rheinfeldern-Herten
- B XVII Dekan Herbert Malzacher, Marienstraße 8,  
79761 Waldshut-Tiengen
- B XVIII Dekan Andreas Huber, Pfarrhausstraße 2,  
78183 Hüfingen
- B XIX Dekan Kurt Müller, Kanzleigasse 10,  
78050 Villingen-Schwenningen
- B XX Dekan Bernhard Maurer, Marktplatz 7,  
78315 Radolfzell

B XXI Dekan Norbert Schäffauer, Pfalzgarten 4,  
78462 Konstanz

B XXII Dekan Erich Andris, Fidelisstraße 1,  
72488 Sigmaringen

Tritt in dieser Zeit eine personelle Änderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger oder Vertreter bzw. der dienstälteste Dekan.

5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

### Terminplan

#### a) Für den Wahlvorstand

##### Bis 4. 11. 1996

Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstands (§ 15 Wahlordnung), in den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX durch den jeweiligen Dekan,

in den übrigen Wahlbezirken durch den dienstältesten Dekan.

##### Spätestens am 17. 11. 1996

Erste Sitzung des Wahlvorstands (§ 15 Wahlordnung):

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers aus der Mitte des Wahlvorstands.

Sofortige Mitteilung von Name und Anschrift (falls vorhanden, auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstands

aa) an die zum Wahlbezirk gehörenden Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß – Vorstand des Pfarrgemeinderats – und

bb) an das Erzb. Ordinariat

##### Spätestens am 1. 12. 1996

Einberufung der von den Pfarrgemeinderäten benannten Delegierten zur Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden (§ 16 Wahlordnung)

##### In der Zeit vom 7. 12. 1996 bis 6. 1. 1997

Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung)

##### Spätestens am 6. 1. 1997

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung) und legt den Wahltermin fest (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) sowie den Termin,

bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz der Wahlordnung).

##### In der Zeit vom 6. 1. 1997 bis 26. 1. 1997

Der Wahlvorstand

– läßt die Stimmzettel in ausreichender Zahl drucken, und zwar in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII nach Muster B 1, in den anderen Wahlbezirken nach Muster B 2,

– übersendet den Pfarrämtern die benötigte Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen (§ 17 Abs. 1 Wahlordnung) und

– teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefumschläge beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz der Wahlordnung).

##### Vom 27. 1. 1997 an

Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 21 Abs. 1 Wahlordnung).

##### Spätestens am 3. 3. 1997

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung).

Fertigung der Niederschrift (§ 23 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung).

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung).

##### Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat, vom Ausgabedatum des Amtsblatts an gerechnet. Die Wahlanfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

##### Nach Ablauf der Anfechtungsfrist

Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

#### b) Für den Wahlausschuß

– Vorstand des Pfarrgemeinderats –  
(§ 18 Wahlordnung)

##### Spätestens am 11. 11. 1996

Der Wahlausschuß lädt zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderats ein (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am 24. 11. 1996

Sitzung des Pfarrgemeinderats:

Bestellung eines Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung der Anzahl der wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats an den Wahlvorstand.

In der Zeit vom 7. 12. 1996 bis 6. 1. 1997

Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung)

Nach Eingang der Stimmzettel, Wahlumschläge und des Wahlbriefumschlags lädt der Wahlausschuß mit einer Frist von mindestens 3 Tagen die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats zur Wahl ein (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung).

In der Zeit vom 27. 1. 1997 bis 26. 2. 1997

Wahl durch die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Wahlordnung).

Nach Schluß der Abstimmung verfährt der Wahlausschuß gemäß § 20 Wahlordnung weiter, fertigt die Niederschrift und übermittelt den Wahlbrief innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist an den Wahlvorstand.

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden folgende Vordrucke usw. durch das Erzb. Ordinariat versandt:

a) An die unter Abschn. B Ziff. 4 genannten Dekane:

B 5: Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstands (§ 15 Wahlordnung)

B 6: Niederschrift über die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 15 Abs. 2 Wahlordnung)

B 7: Mitteilung von Name und Anschrift (soweit vorhanden, auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstands an das Erzb. Ordinariat (§ 15 Abs. 3 Wahlordnung)

je 6 Fertigungen des Amtsblatts 1978/Nr. 22 und dieses Amtsblatts (hiervon sind 5 Fertigungen an die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands weiterzuleiten).

b) An die unter Abschn. B Ziffer 4 genannten Dekane zur Weiterleitung an die Vorsitzenden des Wahlvorstands:

B 3: Wahlumschläge

B 4: Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirks sind noch zu ergänzen)

B 8: Der Vorsitzende des Wahlvorstands lädt die von den Pfarrgemeinderäten bestellten Delegierten zur Delegiertenversammlung ein (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung)

B 9: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die übrigen B-Wahlbezirke (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung)

B 11: Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 16 Abs. 2 Wahlordnung)

B 13: Niederschrift über die Delegiertenversammlung und Feststellung der Wählbarkeit (§ 16 Abs. 3 und 4 Wahlordnung)

B 14: Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung)

B 15: Schreiben des Wahlvorstands an die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß mit Festsetzung eines Termins für die Stimmabgabe (§ 17 Wahlordnung)

B 16: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

B 17: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den anderen B-Wahlbezirken (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung)

B 18: Mitteilung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

B 19: Mitteilung des Wahlergebnisses in den übrigen B-Wahlbezirken an die Kandidaten und an das Erzb. Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung)

B 20: Vorlage der Wahlakten an das Erzb. Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung)

B 21: Reisekostenrechnung

Zähllisten-Gegenlisten (§ 22 Abs. 1 Wahlordnung)

Ein Verzeichnis der zum betreffenden Wahlbezirk gehörenden rechtspersonlichen Filialkirchengemeinden

c) An die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß:

B 22: Mitteilung an den Wahlvorstand: Name, Beruf und Anschrift des Delegierten (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung), Zahl der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 2 Wahlordnung)

B 23: Einladung des Wahlausschusses an die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung)  
a) für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII,  
b) für die anderen Wahlbezirke

B 24: Niederschrift des Wahlausschusses über die Stimmabgabe (§ 20 Abs. 2 Wahlordnung)

je eine Fertigung des Amtsblatts 1978/Nr. 22 und dieses Amtsblatts.

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 23 · 9. September 1996

**E 1302**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 23 · 9. September 1996

### **Wahlkosten**

Die bei der Durchführung der Wahl entstandenen Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Teilnehmern der Delegiertenversammlung können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit eigenem PKW 0,52 DM/km) ersetzt und ein Tagungsgeld von 30,- DM gewährt werden. Die Kosten können von jedem Berechtigten gesondert geltend gemacht werden (sh. Vordruck B 21). Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluß des Wahlverfahrens an das Erzb. Ordinariat zu senden.

Soweit noch andere Kosten entstehen, können diese gegebenenfalls mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen durch das Erzb. Ordinariat erstattet werden.

In sämtlichen Fragen der Wahldurchführung bitten wir sich unmittelbar mit Frau Faller oder Herrn Altmann beim Erzbischöflichen Ordinariat Telefon (07 61) 21 88-3 49 oder 3 31 in Verbindung zu setzen.

**Erzbischöfliches Ordinariat**